

# Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 R. 20 S. incl. des Contingentsnummer betheiligten Abdruckten Unterhaltungsblättern. — Einzelne werden von 3pallige Beilage oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnenten nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten und für Kolmar l. S. die Expedition dieses Blattes.

Injetaten-Ausgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten.  
Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Spector in Kolmar l. S.

№ 89.

Sonnabend, 14. November 1885.

32. Jahrg.

## Amthlicher Theil.

### Bedingungen

für

die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

§ 1.

### Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung versichert — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2.

### Einsicht und Bezug der Bedingungsanträge etc.

Bedingungs-Anträge, Zeichnungen, Bedingungen etc. sind bei in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erhaltung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3.

### Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgezeichneten Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

### Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
  - die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtsforderung; stimmt die Gesamtsforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
  - die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
  - Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Eigendruck gilt auch für die Gebote von Gesellschaften; näher Angabe über die Bezeichnung der etwa mit eingezeichneten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Mietungsstermine eingehandt mit derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
  - die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.
- Angabe, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das

Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4.

### Wirkung des Angebotes.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in dem Umfang, in welchem sie denselben an der ausschreibenden Behörde abgeben, dem Orts, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofolbst auch sie auf Erfordern demüthigen Wohnort nehmen müssen. § 5.

### Ausschluss zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6.

### Ertheilung des Zuschlages.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergebenen Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehendem Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterensfalls ist derselbe mit hinreichender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hierüber innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei eröffnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgegebenen Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem veripäeteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenige Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebotes unter Bezeichnung des erforderlichen Frankaturbetrages einen besaglichen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsdreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebotes nicht statt, ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insofern nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.